

Umsetzung des Jugendarrests in NRW – eine pädagogische Perspektive für die Rückfallprävention?

(von Laura Kappel)

Abstract

Die Wirksamkeit des Jugendarrests wird aufgrund der hohen Rückfallquote von mehr als 60 Prozent regelmäßig in einem politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs in Frage gestellt.¹ Im gesamten Jugendgerichtsgesetz ist die erzieherische Prägung im Fokus. So soll gemäß § 90 JGG mit dem Jugendarrest das Ziel verfolgt werden, die Problemlagen der Jugendlichen zu überwinden, die zur jeweiligen Straftatbegehung geführt haben. Gleichzeitig soll dem Jugendlichen durch den Arrest das Unrecht seiner Tat verdeutlicht werden. Diese Dichotomie zwischen Erziehung und Strafe ist einer der Hauptaspekte der Kontroversen.

Die konkrete Ausgestaltung des Jugendarrests ist im JGG nicht explizit geregelt. Nach der Föderalismusreform 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendarrest den Ländern übertragen worden. So wurde 2013 in NRW als erstes Bundesland ein Jugendarrestvollzugsgesetz verabschiedet, welches den Ablauf des Jugendarrests näher regelt. Mittlerweile wurden in zehn Bundesländern Jugendarrestvollzugsgesetze eingeführt. Die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen wurde bislang noch nicht wissenschaftlich untersucht.

Diese Arbeit soll ergründen, ob der Jugendarrest in NRW die verstärkte Implementierung der Pädagogik im Sinne des gesetzlichen Auftrags umsetzt. Dabei soll mithilfe von qualitativen Experteninterviews der Arrestinsassen, der Arrestleiter und der dort wirkenden Pädagogen insbesondere die Kernfrage beantwortet werden, ob den Jugendlichen korrespondierende Lösungsansätze zu ihren Problemlagen, die zu ihrer Straftatbegehung geführt haben, geboten werden. Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse erfolgt eine Bewertung der Umsetzung des Jugendarrestvollzugsgesetzes NRW und darauf basierend eine Erörterung von Optimierungserfordernissen und Verbesserungsmöglichkeiten.

Ein zweiter Kernaspekt der Arbeit ist die inhaltliche Gegenüberstellung der unterschiedlichen Jugendarrestvollzugsgesetze.

¹ Vgl. Jehle et.al, 2016, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, S. 62.